



ms | metalle  
ms | metallhandel

## **Allgemeine Einkaufs-, Entsorgungs- und Übernahmebedingungen der ms | metallhandel GmbH und der ms | metalle**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen; Geltung**

- (1) Die ms | metallhandel GmbH mit dem Sitz in Weißenhorn wird in diesen Bestimmungen kurz „ms“ genannt oder mit „wir“ bzw. „uns“ bezeichnet.
- (1) „Lieferant“ im Sinne dieser Bestimmungen sind sämtliche Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen i.S.v. §§ 14, 310 BGB, welche Gegenstände gleich welcher Art an ms liefern oder anbieten oder sonstige Leistungen an ms erbringen oder anbieten unter Einschluss von solchen Personen, für die ms die Entsorgung von Materialien übernimmt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.v. §§ 310, 14 BGB
- (3) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind allein maßgeblich für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Gegenüber dem Lieferanten gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist. Unsere Geschäftsbedingungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn ihnen nicht sofort nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung widersprochen wird.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten innerhalb der Geschäftsbeziehung getroffen werden, sind in dem Vertrag selbst, diesen Bedingungen und unserer Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.

### **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Wir übernehmen im Rahmen des vertraglich festgelegten Auftragsumfangs sowie unter Beachtung der gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen und unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen und den Annahmebedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen die Abfuhr und Beseitigung/Verwertung des vom Lieferanten am angegebenen Ort übergebenen Abfalls/Wertstoffs sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfall- und Entsorgungswirtschaft. Es ist ebenso Pflicht des Lieferanten, die vorbezeichneten Vorschriften, Verordnungen, Auflagen und Annahmebedingungen genau zu beachten.
- (2) Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung des Vertrages Dritter zu bedienen.
- (3) Auf Anforderung stellen wir dem Lieferanten Container oder andere vereinbarte Entsorgungssysteme bestimmter Art, Größe und Menge mietweise zur Verfügung. Mit der mietweisen Überlassung eines oder mehrerer Container oder eines anderen Entsorgungssystems auf dem vom Lieferanten als Mieter vorgegebenen Stellplatz geht die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs des Containers oder vereinbarten anderen Versorgungssystems sowie die dadurch begründete Versicherungspflicht auf den Lieferanten über.
- (4) Behältnisse werden, soweit deren Bereitstellung vereinbart ist, auf Anweisung und Gefahr des Lieferanten abgestellt. Der Lieferant haftet für die Auswahl des Standortes, die notwendigen Zufahrtswege sowie die ordnungsgemäße Absicherung der Behältnisse, insbesondere für deren ordnungsgemäße Beleuchtung. Der Lieferant kann sich bezüglich der Standortfragen von uns beraten lassen.
- (5) Soweit Behältnisse mietweise zur Verfügung gestellt werden, haftet der Lieferant für deren pflegliche Benutzung. Das Verbrennen von Abfällen in den Behältnissen ist untersagt. Der Lieferant haftet für alle Beschädigungen der Behältnisse, insbesondere für Brandschäden und hat sie vollumfänglich zu versichern. Gleiches gilt für abhanden gekommene Behältnisse. Diese sind zum Wiederbeschaffungspreis vom Lieferanten zu ersetzen.
- (6) Der Lieferant garantiert eine vereinbarungsgemäße Handhabung und Befüllung von Behältern, sowie deren freie Zugänglichkeit zum Abtransport.



- (7) Der Lieferant ist zur Überprüfung der Befüllung der Behälter verpflichtet und für alle Stoffe verantwortlich, die in den Behälter in der Zeit von der Bereitstellung bis zum Abtransport durch uns eingefüllt werden. Der Lieferant ist berechtigt, nur die bei Bestellung des Behälters angegebenen Abfallstoffe in den gemieteten bzw. zur Verfügung gestellten Behälter einzufüllen. Zur nicht ordnungsgemäßen Befüllung zählt auch die Überladung von Behältern. Bei nicht ordnungsgemäßer Handhabung oder Befüllung haftet der Lieferant für die uns entstehenden Kosten und Schäden jeglicher Art inklusive der Kosten für eine erforderliche Analyse oder Nachsortierung.
- (8) Absatz 6 und 7 gelten entsprechend, sofern der Lieferant selbst Behälter für die von uns zu entsorgenden Stoffe zur Verfügung stellt.
- (9) Angegebene Entsorgungstermine sind unverbindlich, es sei denn sie wurden ausdrücklich zwischen dem Lieferanten und uns als verbindlich festgelegt.
- (10) Für Schäden und Kosten, die uns durch die Nichtbeachtung dieser Beladevorschriften entstehen, haftet der Lieferant.

### **§ 3 Entsorgungsnachweis**

- (1) Die Pflicht zur Deklaration der Abfälle unterliegt allein dem Lieferanten, der insbesondere verpflichtet ist, uns gegenüber vollständige Angaben über die zu entsorgenden Stoffe gem. den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu machen.
- (2) Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, werden wir bei Abholung der Behältnisse für vollständig ausgefüllte Beförderungs- und Begleitpapiere (z.B. Entsorgungsnachweise, Begleitschein) und das erforderliche Abfallstrommanagement sorgen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.
- (3) Für die Beschaffung und Ausfüllung der Entsorgungsnachweise oder des Begleitscheines oder GGVS-Merkblatt erhalten wir eine angemessene Vergütung für jedes der Papiere.
- (4) Ferner ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, sich zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht so (stark schädlich) verunreinigt sind, dass die von uns vorgesehene Entsorgung unmöglich ist. Soweit Reststoffe als Wirtschaftsgut entsorgt werden, versichert der Lieferant, dass die übernommenen Reststoffe keine Stoffe enthalten, die als Abfälle zu entsorgen sind. Verstößt der Lieferant gegen Satz 1 und/oder Satz 2, sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ist die Entsorgung wegen Verstoßes gegen Satz 1 und/oder Satz 2 nur mit erheblichem Mehraufwand möglich, können wir wahlweise auch diesen Mehraufwand vom Lieferanten ersetzt verlangen.

### **§ 4 Bindung an Angebote**

Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

### **§ 5 Maßgebliche Gewichte, Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen**

- (1) Soweit der für eine Lieferung zu zahlende Preis vom Gewicht der Lieferung abhängt, ist maßgeblich für die Abrechnung das von uns nach Treu und Glauben mittels geeichter Waagen ermittelte Nettogewicht der Lieferung. Der Lieferant ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass das nach vorstehenden Grundsätzen von uns ermittelte Gewicht unrichtig ist.
- (2) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

### **§ 6 Lieferzeit, Informationspflicht bei Nichteinhaltung**

- (1) Soweit wir in unserem Angebot oder unserer Annahmeerklärung eine Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) angegeben haben, ist diese bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Ware selbst abholen oder abholen lassen und eine Abholzeit vereinbart worden ist.

### **§ 7 Ausschluss des Annahmeverzuges und von Ansprüchen bei höherer Gewalt; Gefahrübergang, Mitwirkungspflichten**



- (1) Ist ms aufgrund höherer Gewalt oder Unmöglichkeit gehindert, die Liefergegenstände am vereinbarten Erfüllungsort abzunehmen, liegt ein Annahmeverzug von ms nicht vor und sind Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung und/oder auf Schadensersatz für die Dauer der höheren Gewalt ausgeschlossen. Höhere Gewalt im vorstehenden Sinne sind alle bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren und unabwendbaren oder nur mit unzumutbaren Mitteln abwendbaren Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen. In diesen Fällen verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir informieren den Lieferanten unverzüglich vom Eintritt der Behinderung aufgrund höherer Gewalt. Wenn infolge der Verzögerung uns die Erfüllung nicht mehr zumutbar ist, können wir unverzüglich nach Kenntnis von der höheren Gewalt und ihrer Folgen das Leistungsverhältnis kündigen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt für den Lieferanten, wenn ihm die Abnahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist
- (2) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (3) Soweit und solange der Lieferant vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt und dadurch die Leistungserbringung für uns verzögert, verhindert oder unzumutbar erschwert wird, wird unsere Leistungspflicht entsprechend aufgeschoben. Wird eine solche Mitwirkung trotz unserer Mahnung unter angemessener Fristsetzung nicht erbracht, sind wir zur fristlosen Kündigung berechtigt. Entstehen uns durch die pflichtwidrige Verweigerung von Mitwirkungshandlungen erhöhte Aufwendungen oder Schäden, sind diese vom Lieferanten zu ersetzen.
- (4) Im Falle des Rücktritts vom Vertrag oder der Kündigung haben wir Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

## **§ 8 Preise**

- (1) Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, Miete, Abfuhr und Transport der überlassenen Behältnisse sowie die Entsorgung der Abfälle, zzgl. jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen/Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter.
- (2) Vom Lieferanten zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet. Die Miete für Behältnisse wird - auch bei Nichtabruf der Abholung - mit Beginn der Bereitstellung fällig.
- (3) Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat ms im Umfang der Kostensteigerung das Recht zur Anpassung des Abfuhrpreises, insbesondere bei Erhöhung der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten sowie bei einer Erhöhung der relevanten Kalkulationsgrundlagen (Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, etc.). Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes mindestens 4 Wochen vor dem nächsten Quartal geltend zu machen und wird wirksam zum der Ankündigung folgenden Quartal. Sofern es hierdurch zu einer für den Lieferanten unzumutbaren Preiserhöhung führt, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntmachung der Preiserhöhung mit Wirkung zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast für die Unzumutbarkeit obliegt dem Lieferanten.
- (4) Bei Änderung entsorgungsrelevanter Gesetze oder bei normenbedingter, nicht nur unerheblicher Modifikationen der Entsorgungswege von ms oder der Erfüllungsgehilfen, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist ms berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (5) Ist mit dem Lieferanten nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 9 Eigentumsübergang**



- (1) Soweit der Vertrag den Erwerb von Metallen oder sonstigen weiterverwertbaren Stoffe durch ms zum Gegenstand hat, so geht das Eigentum an dem Vertragsgegenstand im Holsystem mit dem Zeitpunkt des Einfüllens in den von uns überlassenen Abfallbehälter, im Übrigen mit der Entgegennahme der Stoffe und im Bringsystem mit der Annahme des Abfalls durch uns in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (2) Soweit der Vertrag die Entsorgung von Materialien, insbesondere von chemischen Substanzen, durch ms zum Gegenstand hat, geht das Eigentum an dem Vertragsgegenstand erst dann auf uns über, wenn der Vertragspartner das hierfür vereinbarte Entgelt an uns gemäß der Vereinbarung entrichtet hat.
- (3) Der Lieferant versichert, dass er rechtmäßiger Eigentümer der Ware ist bzw. berechtigt ist, diese weiter zu veräußern.

### **§ 10 Mängelrüge, Beschaffenheit von Metallen, Mängelhaftung**

- (1) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, sind Metalle insbesondere nur dann mangelfrei, wenn sie frei von allen Bestandteilen sind, die eine Verhüttung verhindern oder erschweren. Metalle sind insbesondere dann nicht mangelfrei, wenn sie Stoffe und/oder Hohlräume enthalten, welche bei ordnungsgemäßer Verhüttung Explosionen auslösen können.
- (3) Metalle sind insbesondere auch dann nicht mangelfrei, wenn von diesen Metallen ionisierende Strahlung ausgeht, die über die natürliche Eigenstrahlung dieser Metalle hinausgeht.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen ms ungekürzt zu.
- (5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate.

### **§ 11 Produkthaftung**

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Die gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

### **§ 12 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden ausgeschlossen, insbesondere wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben. In diesen vorgenannten Fällen (Satz 1 und Satz 2) haften wir nur dann, wenn uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Lieferant vertraut hat und auch vertrauen durfte. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
- (3) Der Haftungsausschluss gem. Punkt 1) gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit wir eine Garantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens



ersichtlich von der Garantie erfasst ist. Weiter gilt der Haftungsausschluss gem. Punkt 1) nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (5) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in Punkt 1) bis 4) vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- (6) Die Begrenzung gem. Punkt 5) gilt auch, sofern der Lieferant anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### **§ 13 Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

### **§ 14 Datenverarbeitung, Geheimhaltung**

- (1) Wir erbringen unsere Dienstleistungen im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des BDSG und anderer Vorschriften. Wir speichern und verarbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags die Vertragsdaten in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in maschinenlesbarer Form. Alle Daten werden vertraulich behandelt.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und übergebenen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen u. dergl.) während und nach Abwicklung dieses Vertrages geheim zu halten. Diese Verpflichtung erlischt, wenn und soweit die Informationen oder Unterlagen allgemein bekannt geworden sind.

### **§ 15 Vertraulichkeit**

Sowohl ms als auch der Lieferant sind verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem anderen Vertragspartner Kenntnis erlangt haben, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien hinsichtlich der gegenseitig eingeräumten Leistungskonditionen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind oder von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden.

### **§ 16 Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- (2) Vertragssprache ist deutsch. Soweit wir Übersetzungen verwenden, ist ausschließlich die der Übersetzung zugrunde liegende deutsche Fassung maßgeblich. Eine Haftung für Missverständnisse aus Übersetzungen wird nicht übernommen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von ms. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.